

BGer 5A 807/2023 vom 30. Oktober 2023

Bundesgericht, 2023-10-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_807_2023

FR: TF 5A 807/2023 du 30 octobre 2023

IT: TF 5A 807/2023 del 30 ottobre 2023

Regeste

Fürsorgerische Unterbringung | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3). In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie möchte richtigstellen, dass sie darauf hingewiesen worden sei, der Termin könne bei Verhinderung verschoben werden; das habe sie dem Pflegedienst mitgeteilt und sich darauf verlassen, dass dies dem Obergericht so mitgeteilt werde. Sie habe sich mehr Zeit für die Vorbereitung nehmen wollen. Im Übrigen sei sie in der Ergotherapie und nicht im Ausgang gewesen. Dabei beschränkt sich die Beschwerdeführerin jedoch auf appellatorische Vorbringen; sie macht keine Verfassungsverletzungen, insbesondere keine willkürliche Sachverhaltsfeststellung geltend. Im Übrigen bringt sie vor, seit nunmehr 17 Monaten in der Klinik zu sein, zwangseingewiesen und zwangsmedikamentiert; ein weiteres Gutachten sei grotesk und Geldverschwendung, alles müsse gestoppt werden. Diese Vorbringen gehen indes am möglichen Anfechtungsgegenstand vorbei, der sich bei Nichteintretensentscheidungen auf die Nichteintretensfrage beschränkt (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2).

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.